



Pet 1-19-12-9210-025081

45881 Gelsenkirchen

Zulassung zum Straßenverkehr

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass in Deutschland mit einem festen Wohnsitz ansässige Bürger aus EU-Ländern (Rumanien, Bulgarien) die in ihren Heimatländern zugelassenen Pkws auf deutsche Kennzeichen ummelden müssen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 115 Mitzeichnungen und 30 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es in Deutschland viele Fahrzeuge mit Kennzeichen aus dem EU-Ausland gäbe, die nach einem Jahr auf deutsche Kennzeichen umzumelden seien. Durch diese Gesetzeslücke würden Kfz-Steuern umgangen werden, es gäbe keinen TÜV oder Versicherungsschutz. Dadurch würde eine Benachteiligung der Bürger entstehen, die schnellstmöglich beendet werden müsse.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die vorübergehende Teilnahme ausländischer, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) zugelassener Fahrzeuge am deutschen Straßenverkehr in der deutschen Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) klar geregelt ist.

Nach § 20 Absatz 1 der FZV dürfen in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Fahrzeuge vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn für sie von einer zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates oder des anderen Vertragsstaates eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt und im Inland kein regelmäßiger Standort begründet ist.

Als vorübergehende Verkehrsteilnahme gilt ein Zeitraum von bis zu einem Jahr, sofern in Deutschland kein regelmäßiger Standort begründet ist. Der regelmäßige Standort wird grundsätzlich durch die Verwendung eines Fahrzeugs bestimmt. Es ist der Ort, von dem das Fahrzeug schwerpunktmäßig unmittelbar zum öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt wird und an dem es nach Beendigung des Einsatzes ruht. Wenn ein regelmäßiger Standort in Deutschland begründet ist, ist das Fahrzeug in Deutschland zuzulassen. Dies gilt auch für bulgarische und rumänische Bürger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, von dem aus das Fahrzeug zum öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt wird.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt den Verkehrsüberwachungsbehörden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.